

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“

A) Problem

Opfer von Straftaten und deren Angehörige erhalten erlittene Schäden vom Täter und vom Sozialsystem häufig nicht oder nur teilweise ausgeglichen. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) sieht hier Leistungen lediglich bei vorsätzlichen Gewalttaten, bei vorsätzlicher Beibringung von Gift und bei wenigstens fahrlässiger Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag) vor. Ersetzt werden dabei Gesundheitsschäden und damit zusammenhängende wirtschaftliche Schäden. Keine finanziellen Leistungen erhalten Opfer oder deren Angehörige daher u.a. bei anderen Taten als Gewaltstraftaten, bei fahrlässigen Delikten, für Sachschäden, für Vermögensschäden, die nicht mit dem durch eine Gewalttat verursachten Gesundheitsschaden zusammenhängen, und für immaterielle Schäden (Schmerzensgeld). Die Straftäter selbst verfügen oftmals nicht über das für einen Schadensausgleich erforderliche Vermögen oder Einkommen.

Der Ministerrat hat am 21. April 2009 beschlossen, dass der Freistaat Bayern eine landesweite „Opferhilfe Bayern“ mit der Zielrichtung einrichtet, Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige schnell und unbürokratisch finanziell zu unterstützen, soweit vom Täter kein oder kein zeitgerechter Ausgleich zu erlangen ist und gesetzliche Leistungen (OEG, Sozialversicherung, Krankenkassen, Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen), die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen oder Dritte (Versicherungen) nicht in Anspruch genommen werden können. Da Opferhilfe eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, soll die Opferhilfe Bayern ergänzend gemeinnützige Einrichtungen finanziell fördern können, die Opferhilfearbeit oder Opferschutz leisten.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt dazu die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Stiftung Opferhilfe Bayern“ vor. Die Rechtsform der Stiftung wird der Zielrichtung der Opferhilfe Bayern am ehesten gerecht. Sie ist besser als jede andere geeignet, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks zu gewährleisten. Die Opferhilfen anderer Länder sind grundsätzlich ebenfalls als Stiftungen eingerichtet (z.B. Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein).

Die geplante Stiftung verfolgt mit der Unterstützung von Verbrechenopfern öffentliche Zwecke und bleibt als Stiftung öffentlichen Rechts dem Freistaat Bayern in einem organischen Zusammenhang verbunden (Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes).

C) Alternativen

1. Staatliche Aufgabe der Justiz

In einer Stiftung ist eine Beteiligung von Vertretern des Landtages, anderer Staatsministerien und Behörden, öffentlicher Körperschaften und privater Opferhilfeverbände (insb. des Weißen Rings) an der Arbeit der Opferhilfe Bayern durch Mitwirkung und Mitbestimmung in Gremien besser möglich als im Falle einer Wahrnehmung der Opferhilfe als staatliche Aufgabe durch eine Justizbehörde. Zudem wird die Bedeutung der Opferhilfe durch eine eigenständige Stiftung stärker zum Ausdruck gebracht.

2. Eingetragener Verein

Die langfristig angestrebte Grundkonzeption der Opferhilfe Bayern, finanzielle Leistungen an Verbrechensopfer aus den Erträgen einer Kapitalausstattung zu erbringen, spricht für die Rechtsform der Stiftung (Einsatz von Vermögen für das öffentliche Wohl). Die Stiftung bietet gegenüber dem eingetragenen Verein ferner den Vorteil, dass der Stifter (Freistaat Bayern) den Stiftungszweck und die konkrete Ausgestaltung der Stiftungsorganisation im Einzelnen selbst festlegen kann. Er bestimmt die gesamte Ausrichtung der Stiftung, legt die Anforderungen an die Vermögensausstattung und die Stiftungsorgane fest und bindet auf Dauer die Tätigkeit der Stiftungsorgane.

D) Kosten

1. Staat

Die Stiftung benötigt finanzielle Mittel, die ihr eine Erfüllung des Stiftungszwecks sichern.

Eine Finanzierung der Ausgaben aus den Erträgen des Grundstocks der Stiftung würde eine erhebliche Kapitalausstattung erfordern. Eine Kapitalbildung in dieser Größenordnung ist im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation vorerst nicht möglich. Für den Aufbau der Stiftung steht ein Haushaltszuschuss in Höhe von 70.000 Euro zur Verfügung; hiervon werden ihr 20.000 Euro für das Grundstockvermögen übertragen. Die weitere Finanzierung der Opferhilfe Bayern erfolgt aus Einnahmen im Zusammenhang mit Geldbußenzuweisungen aus Strafverfahren. Der Haushaltsgesetzgeber kann darüber hinaus Mittel für die Förderung des Stiftungszwecks zur Verfügung stellen, soweit er dies für billig und angemessen hält.

2. Kommunen

Keine

3. Wirtschaft

Keine

4. Bürger

Keine

Gesetzentwurf

über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“

Art. 1

Errichtung, Rechtsform und Sitz

¹Unter dem Namen „Stiftung Opferhilfe Bayern“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München errichtet. ²Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 2

Stiftungszweck

(1) ¹Die Stiftung hat den Zweck, Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige finanziell zu unterstützen. ²Ferner kann sie nach Maßgabe der Satzung Maßnahmen gemeinnütziger Einrichtungen, die der Opferhilfe oder dem Opferschutz dienen, finanziell fördern.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

Art. 3

Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen der Stiftung

(1) ¹Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen in Höhe von 20 000 Euro, das der Freistaat Bayern auf die Stiftung überträgt.

(2) ¹Für den Aufbau erhält die Stiftung einen Zuschuss von 50 000 Euro. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Stiftung Geldbußenzuweisungen aus Strafverfahren und vom Freistaat Bayern Zuschüsse nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes erhalten.

(3) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind möglich. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Art. 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus den Einnahmen aus Geldbußenzuweisungen und den Zuschüssen nach Art. 3 Abs. 2,
3. aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

(2) ¹Zur Entscheidung über die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 kann ein Zuwendungsausschuss eingerichtet werden. ²Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 6

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. ²Die Mitglieder des Vorstands werden von dem den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitenden Mitglied der Staatsregierung nach Anhörung des Stiftungsrats bestellt und abberufen. ³Entsprechend werden aus der Mitte des Vorstands ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied bestimmt, das das vorsitzende Mitglied in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(2) ¹Zu Vorstandsmitgliedern können auch Richter und Richterinnen oder Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern im Nebenamt bestellt werden. ²Soweit die Mitglieder des Stiftungsvorstands ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet. ³Die Stiftung kann nach Maßgabe der Satzung ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstands für die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben eine feste laufende Vergütung, für besondere Dienstleistungen auch einmalige Vergütungen bewilligen.

(3) Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Satzung die Geschäfte der Stiftung.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Stiftungssatzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen und einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einsetzen, dem oder der nach Maßgabe der Stiftungssatzung auch Vertretungsaufgaben übertragen werden können. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 7 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus

1. dem den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitenden Mitglied der Staatsregierung,
2. dem Generalstaatsanwalt oder der Generalstaatsanwältin in München,
3. je einem Vertreter der Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
4. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landgerichts Augsburg,
5. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bayerischen Landeskriminalamts,
6. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales,
7. fünf Mitgliedern des Bayerischen Landtags,
8. einem Vertreter der bayerischen Rechtsanwaltskammern,
9. einem Vertreter eines bayernweit tätigen Opferhilfeverbands.

³Der Bayerische Landtag bestimmt die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 7. ⁴Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 3, 8 und 9 werden von den Staatsministerien oder Organisationen benannt, die sie vertreten. ⁵Die in Satz 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte Person, die der von ihnen vertretenen Behörde, Körperschaft oder Organisation angehört, allgemein oder im Einzelfall vertreten lassen. ⁶Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder aufnehmen.

(2) ¹Den Vorsitz des Stiftungsrats führt das den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitende Mitglied der Staatsregierung oder sein Vertreter (Abs. 1 Satz 5). ²Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das das vorsitzende Mitglied oder seinen Vertreter in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet.

(4) ¹Der Stiftungsrat unterstützt, berät und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. ²Der Stiftungsrat beschließt ferner über Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. ³Der Stiftungsrat kann Richtlinien erlassen, unter anderem für die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(6) Näheres regelt die Stiftungssatzung.

Art. 8 Stiftungssatzung

¹Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie zum Vollzug dieses Gesetzes werden in der Stiftungssatzung geregelt. ²Die Satzung wird nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrats vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erlassen. ³Satz 2 gilt entsprechend für Änderungen und Ergänzungen der Satzung.

Art. 9 Beendigung der Stiftung, Heimfall

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Freistaat Bayern.

Art. 10 Stiftungsaufsicht und Geltung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeines:**

Opfer von Straftaten leiden häufig erheblich an den körperlichen, seelischen und wirtschaftlichen Folgen der Tat. Sie erhalten erlittene Schäden vom Täter und vom Sozialsystem vielfach jedoch nicht oder nur teilweise ausgeglichen. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) sieht hier Leistungen lediglich bei vorsätzlichen Gewalttaten, bei vorsätzlicher Beibringung von Gift und bei wenigstens fahrlässiger Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag) vor. Ersetzt werden dabei Gesundheitsschäden und damit zusammenhängende wirtschaftliche Schäden. Keine finanziellen Leistungen erhalten Opfer oder deren Angehörige daher u.a. bei anderen Taten als Gewaltstraftaten, bei fahrlässigen Delikten, für Sachschäden, für Vermögensschäden, die nicht mit dem durch eine Gewalttat verursachten Gesundheitsschaden zusammenhängen, und für immaterielle Schäden (Schmerzensgeld). Die Straftäter selbst verfügen oftmals nicht über das für einen Schadensausgleich erforderliche Vermögen oder Einkommen.

Es ist beabsichtigt, zum ... 2012 die "Stiftung Opferhilfe Bayern" zu errichten. Die Opferhilfe Bayern soll Opfern von Straftaten in den oben genannten, nicht vom OEG abgedeckten Fällen finanzielle Zuwendungen im Wege der Einzelhilfe erteilen. Wie von den Opferschutzverbänden immer wieder vorgebracht wird, haben die Opfer anderer Taten als vorsätzlicher Gewaltstraftaten (z.B. bei Stalkingfällen ohne tätlichen Angriff, Wohnungseinbrüchen oder fahrlässigen Körperverletzungen mit schweren Verletzungen oder Gesundheitsschäden) häufig unter vergleichbar schweren physischen und psychischen Folgen zu leiden. Auch die Gewährung eines Schmerzensgeldes ist bei den durch Straftaten erlittenen Verletzungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen ein wichtiger Beitrag, um dem Opfer Genugtuung zu gewähren und die Würde des Opfers wiederherzustellen. Die finanzielle Einzelhilfe soll dabei nach folgenden Grundsätzen erteilt werden:

- Die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe soll grundsätzlich nach Billigkeitskriterien und unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit des konkreten Tatopfers sowie der zur Verfügung stehenden Mittel getroffen werden.
- Zuwendungen können lediglich gewährt werden, sofern nicht gesetzliche Leistungen (OEG, Sozialversicherung, Krankenkassen, Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen), die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen oder Leistungen des Täters bzw. Dritter (Versicherungen) in Anspruch genommen werden können (Subsidiarität der Opferhilfe). In dringenden Fällen soll die Opferhilfe Bayern jedoch zur Überbrückung in Vorleistung treten können.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfe besteht nicht.

Daneben soll die Opferhilfe Bayern auch Maßnahmen gemeinnütziger Einrichtungen, die der Opferhilfe oder dem Opferschutz dienen, finanziell fördern können, soweit hierfür nicht bereits Förderprogramme vorhanden sind.

Im Errichtungsgesetz sind die grundlegenden Regelungen getroffen, d.h. insbesondere zu der Errichtung, der Rechtsform, dem Stiftungszweck, dem Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen der Stiftung, den Stiftungsmitteln und den Stiftungsorganen. In der Satzung der Stiftung (Art. 8) werden nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug des Errichtungsgesetzes geregelt.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften:**Zu Art. 1:**

Die Gründung der Stiftung öffentlichen Rechts erfolgt durch Gesetz, eine Anerkennung der Stiftung ist daher gemäß Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) nicht erforderlich. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten des Gesetzes, ohne dass es dazu weiterer Rechtsakte bedarf.

Zu Art. 2:

Als vorrangiger Zweck der Stiftung wird die finanzielle Unterstützung von Opfern von Straftaten und deren engen Angehörigen (insbesondere hinterbliebene Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Eltern) festgelegt. Ferner kann die Stiftung Maßnahmen gemeinnütziger Einrichtungen, die der Opferhilfe oder dem Opferschutz dienen, finanziell fördern, sofern sie daneben noch über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Maßgebende Grundsätze der Gewährung der finanziellen Leistungen sind oben im Abschnitt I dargestellt. Näheres wird in sog. Zuwendungs- und Förderrichtlinien geregelt.

Die Verpflichtung der Stiftung auf Gemeinnützigkeit gem. §§ 51 bis 69 Abgabenordnung (AO) hat als wesentliche Konsequenzen, dass der Stifter grundsätzlich keine Zuwendungen von der Stiftung erhalten darf, keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf und die Stiftung ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden muss.

Abs. 3 stellt klar, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung finanzieller Leistungen nicht besteht. Die Stiftung soll die ihr zur Verfügung stehenden Mittel unabhängig nach eigenem Ermessen vergeben. Mit der Bestimmung der Widerruflichkeit soll sichergestellt werden, dass zugesagte Leistungen aus Stiftungsmitteln bei Bedarf eingestellt werden können.

Zu Art. 3:

Das Grundstockvermögen besteht aus einem Barvermögen von 20 Tsd. Euro, das der Freistaat Bayern auf die Stiftung überträgt. Eine Kapitalbildung in einer Größenordnung, die es der Stiftung erlauben würde, die Ausgaben vollständig aus den Erträgen des Grundstocks zu finanzieren, ist im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation vorerst nicht möglich. Daneben sind Zustiftungen zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Für den Aufbau steht der Stiftung ein weiterer Zuschuss aus dem Haushalt von 50 Tsd. Euro zur Verfügung. Die weitere Finanzierung der Ausgaben erfolgt wegen der angespannten Haushaltssituation aus Einnahmen im Zusammenhang mit Geldbußenzuweisungen aus Strafverfahren. Die Stiftung kann jedoch künftig nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze weitere Zuschüsse vom Freistaat Bayern erhalten.

Zu Art. 4:

Abs. 1 dient der Klarstellung, mit welchen Mitteln die Aufgaben der Stiftung Opferhilfe Bayern finanziert werden. Abs. 2 gibt wesentliche Regelungen des § 55 AO (Selbstlosigkeit) wieder.

Zu Art. 5:

Art. 5 Abs. 1 benennt die Organe der Stiftung. Aufgrund des Ziels möglichst schlanker Strukturen sind lediglich zwei Stiftungsorgane vorgesehen: Stiftungsvorstand und Stiftungsrat. Der Stiftungsvorstand führt grundsätzlich die Geschäfte der Stiftung, der Stiftungsrat wirkt als Aufsichtsgremium und entscheidet in Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

Die Stiftung kann zur Entscheidung über die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 einen Zuwendungsausschuss einrichten. Dem Zuwendungsausschuss kann auch lediglich die Entscheidung über eine der in Art. 2 Abs. 1 genannten Arten finanzieller Leistungen (individuelle finanzielle Unterstützung der Opfer von Straftaten oder finanzielle Förderung von Maßnahmen gemeinnütziger Einrichtungen) übertragen werden. Hinsichtlich der Tätigkeit der Mitglieder eines Zuwendungsausschusses wird auf Art. 6 Abs. 2 verwiesen.

Zu Art. 6:

Abs. 1 regelt die Besetzung des Stiftungsvorstands. Er besteht aus drei Personen, die von dem den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitenden Mitglied der Staatsregierung nach Anhörung des Stiftungsrats bestellt und abberufen werden. Näheres regelt die Stiftungssatzung. Der oder die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstands werden entsprechend aus der Mitte des Vorstands bestimmt.

Zum Vorstandsmitglied können auch Richter und Richterinnen oder Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern bestellt werden. Abs. 2 stellt klar, dass die Stiftung nicht vom Freistaat Bayern verwaltet wird; Richter und Richterinnen oder Beamte und Beamtinnen des Freistaats werden gegebenenfalls im Nebenamt tätig.

Ob die Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich tätig sind, wird in der Satzung bestimmt. Gegebenenfalls erhalten sie persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet. In der Satzung kann ferner bestimmt werden, dass die Stiftung ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstands – gegebenenfalls mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Art. 10 Abs. 1) – für die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben eine feste laufende Vergütung, für besondere Dienstleistungen auch einmalige Vergütungen bewilligen kann.

Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen. Mit der Leitung der Geschäftsstelle kann er einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin betrauen. Insoweit bestimmt Abs. 5, dass der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nach Maßgabe der Satzung auch Vertretungsaufgaben wahrnehmen kann. Ob der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und die Beschäftigten der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätig sind, wird in der Satzung bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

Zu Art. 7:

Art. 7 regelt die Zusammensetzung, den Vorsitz und die Aufgaben des Stiftungsrats.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ergibt sich aus Abs. 1. Die Bindung an den Freistaat Bayern wird dadurch unterstrichen, dass das für den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitende Mitglied der Staatsregierung in eigener Person Mitglied des Stiftungsrats ist und selbst auch den Vorsitz führt (Abs. 2 Satz 1). Ferner sollen dem Stiftungsrat der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin in München, der Präsident

oder die Präsidentin des Landgerichts Augsburg, der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Landeskriminalamts sowie ein Vertreter der Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen angehören. Im Hinblick auf den Querbezug zum Vollzug des Opferentschädigungsgesetzes ist darüber hinaus eine Beteiligung des Präsidenten oder der Präsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales vorgesehen, dem die Versorgungsverwaltung untersteht. Um eine breitere gesellschaftliche Verankerung der Opferhilfe Bayern zu erreichen, soll der Bayerische Landtag mit fünf Mitgliedern vertreten sein. Ferner werden die Rechtsanwältinnen durch einen Vertreter der bayerischen Rechtsanwaltskammern beteiligt. Die Berücksichtigung der Erfahrungen und Belange der Opferhilfeverbände soll ein Vertreter eines in der Stiftungssatzung näher zu bestimmenden, bayernweit tätigen Opferhilfeverbands sicherstellen.

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats war auf eine maßgebende Beteiligung von Vertretern des Freistaates Bayern zu achten. Damit bleibt der Grundsatz gewahrt, dass eine Stiftung des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang mit dem Staat stehen muss. Mit fünfzehn Mitgliedern ist eine Größenordnung erreicht, die noch rasche und flexible Entscheidungsprozesse gewährleistet. Der Stiftungsrat kann jedoch weitere Mitglieder aufnehmen, wenn er dies zur Erledigung seiner Aufgaben für geboten hält (Abs. 1 Satz 6).

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet.

Aufgabe des Stiftungsrats ist es, den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen. Er beschließt ferner über Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. Er kann Richtlinien erlassen, unter anderem für die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1. Weitere Einzelheiten, u.a. auch der Geschäftsgang werden in der Satzung festgelegt (Abs. 6).

Zu Art. 8:

Um das Errichtungsgesetz möglichst knapp zu halten, werden Regelungen zur Verwaltung der Stiftung, zur Tätigkeit der Organe und zum Vollzug des Gesetzes in einer Satzung festgelegt. Dies dient auch der künftigen Flexibilität der Detailregelungen, die in einer Satzung wesentlich einfacher und schneller geändert werden können als in einem Gesetz. Die Satzung wird nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrats vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erlassen und entsprechend auch geändert oder ergänzt.

Zu Art. 9:

Art. 9 stellt klar, dass die Stiftung nur durch Gesetz aufgehoben werden kann. In diesem Fall fällt das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen dem Freistaat Bayern zu.

Zu Art. 10:

Abweichend von Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayStG wird die Stiftung Opferhilfe Bayern der Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unterstellt. Soweit nicht Regelungen dieses Gesetzes als *lex specialis* dem BayStG vorgehen, gilt dieses.

Zu Art. 11:

Das Gesetz soll am ... 2012 in Kraft treten, damit der Beginn der Tätigkeit der Stiftung Opferhilfe Bayern möglichst zeitnah gewährleistet ist.